



## Vorgaben betreffend Budget 2024

Diese Vorgaben gelten für alle als beitragsberechtigt anerkannten Sonderschulen. Die Budgetvorgaben stützen sich auf die Richtlinien des Regierungsrates für den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024-2027 und die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo).

### 1. Grundsätze zur Budgetierung

- Die Kosten und Erträge sind so zu planen, dass eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung möglich ist.
- Sämtliche zu verwendenden Formulare und Hilfsmittel finden Sie auf der [Schulinfo Sonderschulung | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#) Website.

### 2. Richtwerte Personalaufwand vorbehältlich Genehmigung durch den Kantonsrat

Individuelle Lohnerhöhungen	0,6%	Bei Kompensation durch Rotationsgewinne sind individuelle Lohnerhöhungen bis 0.6% möglich. Die Vorgaben des Einreichungsplans sind bei der Personalplanung zu beachten.
Einmalzulagen	0,2%	Einmalzulagen zulasten Quote individuelle Lohnerhöhungen sind möglich
Teuerungsausgleich	2,2%	
„automatischer“ Stufenanstieg bei Lehrpersonen	0,5%	Werden Lehrpersonen automatische Stufenanstiege gemäss § 24 Abs. 3 LPVO gewährt, dürfen 0.5% (berechnet auf die Lohnsumme der Lehrpersonen) budgetiert werden.
Arbeitgeberleistungen an Sozialversicherungen		Es gelten die gesetzlichen Vorgaben

### 3. Kostenträger

Für die Angebote der Sonderschulung gelten folgende voneinander abzugrenzende Kostenträger:

#### a) Sonderschulung (Soschu)

Die Kosten für den Schulbetrieb von Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr inklusive Mittagessen, bzw. Mittwoch 8 bis 12 Uhr ohne Mittagessen werden im Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Sonderschulung (Soschu)“ budgetiert.



Schulen mit Hortangebot ausserhalb der Schulzeit budgetieren diese Kosten und Erträge in einem separaten Kostenträger „Weiteres (andere)“ gemäss neuem BAB.

***b) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)***

Kosten und Erträge von ISS-Angeboten werden in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „Integrierte Soschu (ISS)“ budgetiert.

***c) Therapeutische Wohnschulgruppen (TWSG)***

Kosten und Erträge des Schulteils von TWSG-Angeboten sind in einem separaten Kostenträger „Schulung (VSA)“, Angebot „TWSG“ auszuweisen.

***d) Schulwegtransportkosten und -erträge***

Diese sind in einem Kostenträger „Weiteres (andere)“ auszuweisen, da sie vollumfänglich den Gemeinden weiterverrechnet werden müssen und keinen Einfluss auf die Sonderschulkosten haben.

**4. Voraussichtliche Pauschalen für Personal- und Sachkosten**

Sonderschulung Typ A	Fr. 66'100.- (Monatspauschale Fr. 5'508)
Sonderschulung Typ C	Fr. 75'700.- (Monatspauschale Fr. 6'308)
Sonderschulung Typ B	Individuell vereinbart

Die voraussichtliche Pauschale 2024 basiert auf der Pauschale 2023 zuzüglich prognostiziertem Teuerungsausgleich für 2024 von 2,2%.

**5. Erträge aus Leistungsabgeltung ausserkantonale**

Budgetieren Sie die Erträge von Ausserkantonalen mit den bisherigen Werten. Die genaue Berechnung erfolgt im Pauschalenblatt zur Leistungsvereinbarung 2024/2025.

**6. Immobilienkosten**

Folgende Zeilen im Budgetformular bzw. BAB zählen zu den Immobilienkosten:

- 350 Lohn Technische Dienste (inkl. Gärtnerei)
- 430 Unterhalt und Reparaturen der immobilen Sachanlagen
- 440 Mietaufwand Immobilien
- 444 Hypothekarzinsen
- 445 Abschreibungen auf immobilen Sachanlagen
- 450 Energie und Wasser.
- 660 Mieterträge

Immobilienkosten sind soweit möglich den einzelnen Kostenträgern direkt zuzuweisen. Kostenumlagen sind im BAB mit Umlageschlüsseln zu versehen und zu erläutern.



Bitte beachten Sie, dass Anschaffungen und Bauvorhaben ab Fr. 100'000 genehmigungspflichtig sind.

Für die Festlegung der individuellen Immobilienpauschale in der Leistungsvereinbarung 2024/2025 ist das geprüfte Rechnungsergebnis 2022 massgebend. Wenn Sie grössere Abweichungen erwarten, haben Sie Gelegenheit, diese mit der Budgeteingabe ausführlich zu begründen.

### **7. BAB-Budgetformular**

Bitte verwenden Sie ausschliesslich das aktuelle Budgetformular 2024 und beachten Sie die dazugehörigen Hinweise im separaten Register.

### **8. Belegungsplanung (LEI)**

Das neue Leistungsformular ist zusammen mit dem Budget einzureichen.

### **9. Budgetprüfung/Antrag auf einrichtungsbezogene Pauschale für die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024/2025**

Die Budgetprüfung erfolgt schwerpunktmässig dort, wo einrichtungsbezogene Pauschalen festzulegen sind. Das betrifft in erster Linie Sonderschulen des Schultyps B und allgemein die Immobilienkosten.

#### **Sonderschulen des Schultyps A und C**

können gemäss der Übergangsbestimmung (§ 30 VFiSo) Antrag auf eine institutionsbezogene, individuelle, höhere Pauschale stellen, sofern mit der einheitlichen Pauschale voraussichtlich eine Unterdeckung resultiert. Basis dafür bilden die voraussichtlichen Pauschalen gemäss Ziffer 4. Der Antrag wird mit der Budgeteingabe 2024 bis 31. August 2023 gestellt.

*Bitte beachten Sie: Aufgrund der grossen Nachfrage nach Sonderschulplätzen kann aufgrund einer Unterauslastung keine institutsbezogene, individuelle, höhere Übergangspauschalen für die Leistungsvereinbarung 2024/2025 bewilligt werden.*

Schulen, deren Kosten für den Personal- und Sachaufwand pro Platz gemäss Jahresrechnung 2022 mehr als 10 % über der Standardpauschale liegen, müssen bis zum 31. Mai in einem Massnahmenplan aufzeigen, wie sie ihre Kosten bis zum 1. Januar 2026 senken, damit die Standardpauschale diese zukünftig deckt.

#### **Sonderschulen des Schultyps B**

können für die Budgetierung von der bisherigen Pauschale ausgehen. Eine allfällige Erhöhung ist mit der Budgeteingabe 2024 bis 31. August 2023 zu beantragen und zu begründen.

#### **Sonderschulen Typ A, B und C**

Für die Festlegung der individuellen Immobilienpauschale in der Leistungsvereinbarung



2024/2025 ist das geprüfte Rechnungsergebnis 2022 massgebend. Wenn Sie grössere Abweichungen erwarten, haben Sie Gelegenheit, diese mit der Budgeteingabe ausführlich zu begründen.

### **10. Termine Budgeteinreichung via Webportal**

31. August 2023

Spätester Termin für alle Schulen (Typ A, B, C), welche eine erhöhte individuelle Pauschale beantragen

30. September 2023

Spätester Termin für Schulen, die keine erhöhte Pauschale beantragen

Fristverlängerungen können nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag an die zuständige Fachperson gewährt werden.

### **11. Fragen**

Bei finanziellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Fachperson Finanzen:

- Sandra Handl (Mo, Di, Fr morgens, Mi und Do ganztags, Tel. 043 259 22 98, [sandra.handl@vsa.zh.ch](mailto:sandra.handl@vsa.zh.ch))
- Daniel Sidler (Di-Fr, Tel. 043 259 42 86, [daniel.sidler@vsa.zh.ch](mailto:daniel.sidler@vsa.zh.ch))
- Fabio Pedretti (Mo/Di und Do/Fr, Tel. 043 259 22 88, [fabio.pedretti@vsa.zh.ch](mailto:fabio.pedretti@vsa.zh.ch))
- Marlyse Blatter (Di und Do morgens, Tel. 043 259 46 12, [marlyse.blatter@vsa.zh.ch](mailto:marlyse.blatter@vsa.zh.ch))